

Zeitschrift: Schweizerische Wasser- und Energiewirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbau, Wasserkraftnutzung, Energiewirtschaft und Binnenschifffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 23 (1931)

Heft: (2): Schweizer Elektro-Rundschau

Artikel: Stromverkaufstarife

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-922573>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

STROMVERKAUFSTARIFE

Neuer Tarif und Anschluss erleichterungen der Società Elettrica delle Tre Valli S.A., Biasca

I. Haushalttarif.

Der gesamte für den Haushalt verbrauchte Strom wird von einem *einzigsten Einfachtarifzähler* gemessen und auf Grund eines nach der Grösse des Verbrauchs abgestuften Verbrauchstarifs berechnet. Für die Beleuchtung, *aber nur für diese*, wird eine Grundtaxe verrechnet. Es werden weder Minimalgebühren, noch Zählergebühren erhoben.

Der Grundpreis für Beleuchtungsstrom beträgt Fr. 2.— bis Fr. 9.— pro Jahr je nach der Kategorie bis zu 100 Watt pro Raum; für weitere 100 Watt oder Bruchteile von solchen beträgt er Fr. 1.— bis Fr. 6.—. Es gibt vier Kategorien, die nach der Art der Räumlichkeit abgestuft sind. Der Grundpreis versteht sich für den totalen Anschlusswert aller Lampen im gleichen Raum.

Der Verbrauchspreis für Beleuchtung und für alle anderen Anwendungen wird wie folgt verrechnet:

Die verbrauchten Kilowattstunden bis zum Betrage von 70% der Grundtaxe	20 Rp. per kWh
Weitere 200 kWh pro Jahr	10 Rp. per kWh
Weitere 800 kWh pro Jahr	5 Rp. per kWh
Alle übrigen kWh pro Jahr	2,5 Rp. per kWh

II. Kombiniertes Haushalttarif bei Nachtstrombezug.

Strombezüger, die Nachtstrom verbrauchende Apparate einrichten, können den insgesamt bezogenen Strom nach einem *Doppeltarif* beziehen. Der billige Nachtstromtarif gilt dann von 22 Uhr bis 6 Uhr; in der übrigen Zeit werden die unter I. Haushalttarif angegebenen Grund- und Verbrauchspreise verrechnet. Der Nachtstrompreis für die ersten 500 ausgenutzten Nachtstunden des gesamten Anschlusswertes beträgt 2 Rp. per kWh
Für den Rest der verbrauchten kWh 1,5 Rp. per kWh
Die Uhrmiete für Doppeltarifzähler beträgt Fr. 1.— pro Monat.

III. Tarif für öffentliche Beleuchtung.

Der Tarif für öffentliche Beleuchtung ist pauschal. Er hängt ab vom Gesamtanschlusswert der in einer Gemeinde im Betrieb befindlichen Lampen für die öffentliche Beleuchtung und beträgt für 25 Watt = Fr. 15.— usw. bis 300 Watt = Fr. 120.—. Von 301 bis 1500 Watt steigt der Preis um 30 Rp. pro Watt zuzüglich des Preises für die ersten 300 Watt. Von 1501 bis 5000 Watt steigt der Preis um 25 Rp. pro Watt zuzüglich des Preises für die ersten installierten 1500 Watt.

IV. Tarif für Sommerenergie.

Für ausschliesslichen Sommerverbrauch in den Monaten Mai bis Oktober wird auf den Strompreisen des normalen Haushalttarifs eine Ermässigung von 50 % auf dem gemessenen kWh-Bezug gewährt.

V. Erleichterungen für Apparate-Anschaffungen.

Apparate mit einem Anschaffungswert von Fr. 100 und mehr können in Raten bezahlt werden, die von Fall zu Fall festgesetzt werden. Für elektrische Kochherde mit Backofen und für Heisswasserspeicher gelten folgende weiteren Erleichterungen:

- a) Der Strombezüger bezahlt monatlich 2,5 % des Verkaufspreises. Es wird ihm ein Postscheck-Heftchen mit der nötigen Anzahl Scheine übergeben.
- b) Nach vier Jahren wird der Heisswasserspeicher oder Kochherd mit dazugehörigen Einrichtungen Eigentum des Bezügers, sofern die monatlichen Raten bezahlt sind.
- c) Auf Grund dieser Bedingungen ergeben sich die Mietgebühren wie folgt:

Für elektrische Kochherde:

Anschaffungs-

preis . . .	Fr. 200.—	240.—	280.—	320.—	360.—	400.—
-------------	-----------	-------	-------	-------	-------	-------

Monatliche

Gebühr . Fr.	5.—	6.—	7.—	8.—	9.—	10.—
--------------	-----	-----	-----	-----	-----	------

Die Differenz zwischen dem wirklichen Ankaufspreis und dem oben genannten Preis ist mit der ersten Monatsrate zu bezahlen.

Für Heisswasserspeicher (Freier Ablauf, Kupferkessel, 9 Stunden Aufheizzeit):

Inhalt: Liter	20	30	50	75	100
Monatliche Gebühr Fr.	4.—	4.50	5.—	7.50	10.—

Reparaturen während der Mietzeit gehen zu Lasten des Elektrizitätswerks, vorausgesetzt, dass die Beschädigung nicht auf grobe Vernachlässigung des Bezügers zurückzuführen ist.

VI. Abonnements für kleine Einrichtungen.

Ausnahmsweise werden kleine Installationen oder solche mit wenigen Lampen auch pauschal oder zu 40 Rp./kWh angeschlossen, aber nur vorübergehend und in den Fällen, die dem Werk annehmbar erscheinen. Der Pauschalpreis richtet sich nach der Kategorie der Räumlichkeiten und nach dem Anschlusswert der Lampen in Watt. Er beträgt beispielsweise für Lampen von 25 Watt = Fr. 4.— bis Fr. 15.— pro Jahr. Bügeleisen bezahlen für je 100 Watt = Fr. 4.—, Klingeltransformatoren Fr. 8.—. Für Sommerabonnements wird auf obigen Preisen ein Rabatt von 30 % gewährt. Hy.